Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Konstanz vom 01.02.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Konstanz

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Konstanz

Stand: 20.12.2021

1. Nutzungsgebühr

| 1.1 | Nutzungsgebühr für 1 Jahr | 19.00€ |
|-----|-----------------------------|--------|
| 1.2 | Nutzungsgebühr für 3 Monate | 9.00€ |
| 1.3 | Nutzungsgebühr für 1 Monat | 5.00 € |

Die Nutzungsgebühr entsteht bei der Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise bei dessen Verlängerung.

Paare mit gemeinsamem Wohnsitz erhalten bei Zahlung einer Jahresgebühr auf Antrag einen Partnerausweis,

der an die Gültigkeit des Hauptausweises gebunden ist.

2. Ermäßigungen

2.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studierende sind von der

Nutzungsgebühr ausgenommen.

| 2.2 | Sozialpassinhaber | 8.50€ |
|-----|---|--------|
| 2.3 | Schwerbehinderte ab 80 % | 13.00€ |
| 2.4 | Nutzungsgebühr Erwachsene SEPA Einzugsverfahren | 17.00€ |

Erfolgt die Bezahlung per Einzugsverfahren, verlängert sich das Nutzungsverhältnis automatisch um ein Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses muss schriftlich bis 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit in der Stadtbibliothek erfolgen. Die Nutzungsgebühr entsteht im Falle der automatischen Verlängerung um ein Jahr jeweils mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes und wird am darauffolgenden Tag eingezogen.

3. Mahngebühr

3.1 Erwachsene

| 1. | Mahnung | 2.50 € / pro Medieneinheit |
|----|---------|----------------------------|
| 2. | Mahnung | 3.50 € / pro Medieneinheit |
| 3. | Mahnung | 4.50 € / pro Medieneinheit |

3.2 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

| 1. | Mahnung | 1.00 € / pro Medieneinheit |
|----|---------|----------------------------|
| 2. | Mahnung | 1.50 € / pro Medieneinheit |
| 3. | Mahnung | 2.00 € / pro Medieneinheit |

Das vierte Mahnschreiben wird gebührenpflichtig per Einschreiben mit Rückschein versandt. Die dabei entstehende Gebühr richtet sich nach den der Stadtbibliothek hierbei entstehenden Auslagen.

4. Medienersatz

Bei irreparabler Beschädigung oder Verlust eines Mediums muss Schadenersatz geleistet werden. Die Ersatzleistung wird von der Stadtbibliothek bestimmt und richtet sich nach dem Betrag der Neuanschaffung.

5. Sonstige Gebühren

| 5.1 | Vormerkgebühren | 1.00 € |
|-----|---------------------------------|------------------------------------|
| 5.2 | Ersatzausweis Erwachsene | 2.00 € |
| 5.3 | Ersatzausweis Kinder | 1.00 € |
| 5.4 | Adressermittlung | 3.00 € |
| 5.5 | Internetnutzung | 1.00 € / pro angefangene 30Minuten |
| 5.6 | Bestseller Service | 2.00 € |
| 5.7 | Fernleihgebühr | 4.00 € |
| 5.8 | Ausdrucke / Kopie DIN A 4 (s/w) | 0.10 € |
| 5.9 | Ausdrucke DIN A 4 (farb.) | 0.20 € |

6. Ausnahmeregelung

Die Leitung der Stadtbibliothek kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühren für bestimmte Personengruppen verzichten.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.